

Information des SMWK

30-Tage Urlaub auch für 2009 und 2010, wenn Anspruch auf Resturlaub aus diesen Jahren noch besteht!

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich aus gegebenem Anlass mit der Frage befasst, wie über Anträge von Beschäftigten zu entscheiden ist, die aus der Elternzeit zurückgekehrt sind und neben ihren (Rest-)Urlaubsansprüchen aus Vorjahren einen übertariflichen altersunabhängigen Erholungsurlaub unter Berufung auf das BAG-Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer geltend machen. Im Ergebnis wird hierzu unter Bezugnahme auf Nr. 1 des o. g. Rundschreibens vom 4. September 2012 sowie der ergänzenden E-Mail vom 2. Oktober 2012 zur Behandlung von Urlaubsansprüchen für das Kalenderjahr 2010 Folgendes mitgeteilt:

Nach § 17 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber noch zustehenden Resturlaub, den Beschäftigte vor Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten haben, **nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr** zu gewähren (gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit). Dabei ist zu beachten, dass nur der Teil des Urlaubs nach § 17 Abs. 2 BEEG übertragen wird, der noch - ohne Inanspruchnahme der Elternzeit - hätte verwirklicht werden können.

Haben danach Beschäftigte, die 2011 bzw. 2012 aus der Elternzeit zurückgekehrt sind, noch einen Anspruch auf (Rest-)Erholungsurlaub aus Vorjahren und beantragen sie unter Berufung auf das o. g. BAG-Urteil vom 20. März 2012 zu diesem (Rest-)Erholungsurlaub noch zusätzliche Erholungsurlaubstage, ist das SMF damit einverstanden, diese übertariflich zu gewähren.

Beispiel:

Eine 37-jährige Beschäftigte befand sich vom 30. Juli 2010 bis 31. Oktober 2011 in Elternzeit (ohne Teilzeit). Sie verfügt aktuell noch über Resturlaubsansprüche aus den Jahren 2009 und 2010; der Resturlaub aus 2009 war zu Beginn der Elternzeit noch nicht verfallen (Zeitraum für die Inanspruchnahme des Urlaubs 2009 endete erst mit Ablauf des 30. September 2010). Somit sind der Beschäftigten ihre noch bestehenden Resturlaubsansprüche aus 2009 und 2010 auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 BEEG bis zum Ende des gesetzlichen Übertragungszeitraumes, d. h. bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren.

Die Beschäftigte hat außerdem am 28. März 2012 unter Berufung auf das BAG-Urteil vom 20. März 2012 zu ihrem noch bestehenden Resturlaub aus 2009 und 2010 zwei zusätzliche altersunabhängige Urlaubstage aus 2009 und 2010 geltend gemacht. Dem Antrag ist von der Personal verwaltenden Dienststelle statzugeben. Der jeweils für 2009 und für 2010 übertariflich zu gewährende Urlaubstag kann damit ebenfalls noch bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 in Anspruch genommen werden.